

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen außerdem, Sir Jeremy Greenstock, den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) zur Bekämpfung des Terrorismus, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung am 18. Januar 2002 beschloss der Rat ferner, die Vertreter der Islamischen Republik Iran und Tadschikistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, den Ständigen Beobachter Palästinas bei den Vereinten Nationen auf Grund seines an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags vom 18. Januar 2002⁴⁰⁹ im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner vorhergehenden diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4512. Sitzung am 15. April 2002 beschloss der Rat, die Vertreter Australiens, Chiles, Costa Ricas, Japans, Kambodschas, Kanadas, Malawis, Pakistans, Perus, Spaniens, der Türkei und der Ukraine einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen außerdem, Sir Jeremy Greenstock, den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) zur Bekämpfung des Terrorismus, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung am 15. April 2002 beschloss der Rat, die Vertreter Israels und Malaysias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Auf seiner 4513. Sitzung am 15. April 2002 behandelte der Rat den Punkt "Durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁴¹⁰:

"Der Sicherheitsrat begrüßt die Unterrichtung durch den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 vom 28. September 2001 (Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus) betreffend die Arbeit des Ausschusses sowie weitere Überlegungen von Mitgliedern des Ausschusses zu seiner bisherigen Arbeit.

Der Rat erinnert an die Mitteilung seines Präsidenten vom 4. Oktober 2001⁴¹¹, in der erklärt wurde, dass der Rat spätestens am 4. April 2002 eine Überprüfung der Struktur und der Tätigkeiten des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus durchführen wird. Der Rat begrüßt und bestätigt das Fortbestehen der derzeitigen Regelungen betreffend den Vorsitz und das Präsidium für weitere sechs Monate. Er bittet den Ausschuss, seine Arbeit wie in dem Arbeitsprogramm für den dritten Neunzig-Tage-Zeitraum⁴¹² festgelegt fortzusetzen, indem er unter anderem sondiert, wie die Staaten bei der Durchführung der Resolution unterstützt werden können, einen Dialog mit internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen einzuleiten, die in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats in den von Resolution 1373 (2001) erfassten Bereichen tätig

⁴⁰⁹ Dokument S/2002/81, Teil des Protokolls der 4453. Sitzung (Erste Wiederaufnahme).

⁴¹⁰ S/PRST/2002/10.

⁴¹¹ S/2001/935.

⁴¹² S/2002/318.

sind, und zu ermitteln, in welchen Fragen konzertierte internationale Maßnahmen die Durchführung der Resolution nach ihrem Buchstaben und Geist fördern würden.

Der Rat erachtet es für unerlässlich, dass diejenigen Mitgliedstaaten, die noch keinen Bericht nach Ziffer 6 der Resolution 1373 (2001) vorgelegt haben, dies so bald wie möglich tun.

Der Rat bittet den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, ihm über seine Tätigkeiten in regelmäßigen Abständen Bericht zu erstatten, und bekundet seine Absicht, die Struktur und die Tätigkeiten des Ausschusses spätestens bis zum 4. Oktober 2002 zu prüfen."

Auf seiner 4561. Sitzung am 27. Juni 2002 beschloss der Rat, die Vertreter Brunei Darussalams, Costa Ricas und Spaniens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen außerdem, Sir Jeremy Greenstock, den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) zur Bekämpfung des Terrorismus, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

RESOLUTION 1054 (1996) DES SICHERHEITSRATS VOM 26. APRIL 1996

Beschluss

Auf seiner 4384. Sitzung am 28. September 2001 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Sudans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Resolution 1054 (1996) des Sicherheitsrats vom 26. April 1996" teilzunehmen.

Resolution 1372 (2001) vom 28. September 2001

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1044 (1996) vom 31. Januar 1996, 1054 (1996) vom 26. April 1996 und 1070 (1996) vom 16. August 1996,

in Anbetracht der Schritte, die die Regierung Sudans unternommen hat, um die Bestimmungen der Resolutionen 1044 (1996) und 1070 (1996) zu befolgen,

in diesem Zusammenhang *Kenntnis nehmend* von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Südafrikas bei den Vereinten Nationen im Namen der Bewegung der nichtgebundenen Länder an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 1. Juni 2000⁴¹³, dem Schreiben des Ständigen Vertreters Algeriens bei den Vereinten Nationen im Namen der Liga der arabischen Staaten an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 1. Juni 2000⁴¹⁴, dem Schreiben des Ständigen Vertreters Gabuns bei den Vereinten Nationen im Namen der Afrikanischen Gruppe an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 2. Juni 2000⁴¹⁵ und dem Schreiben des Generalsekretärs der Organisation der afrikanischen Einheit an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 20. Juni 2000,

sowie Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Amtierenden Außenministers der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien vom 5. Juni 2000 und von dem Schreiben des Au-

⁴¹³ S/2000/521.

⁴¹⁴ S/2000/517.

⁴¹⁵ S/2000/533.